

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **3 (1928)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der grösste Nachteil ist jedenfalls hierin zu suchen, dass die Heizung erst bei Eintritt der kalten Jahreszeit und bis zu einer begrenzten Periode in Funktion tritt. Sagen wir z. B. ab 1. Oktober bis Ende März evtl. Mitte April. Treten vor oder nachher kühlere Tage ein, so muss man sich auf irgend eine andere Art behelfen. Dann sind auch nicht die kranken Tage ausser Acht zu lassen, die es unter Umständen erheischen, dass wenigstens ein Zimmer temperiert wird. Zu erwähnen ist noch, dass die Heizung durch Tragöfen individueller vorgenommen werden kann, bei der Zentralheizung ist die Temperatur mehr oder weniger an eine gewisse Grenze gebunden.

Auf die Heizungsquote zurückkommend ist zu sagen, dass deren Höhe sehr durch die Mieter bestimmt werden kann, Durch richtiges Regulieren der Radiatoren, nicht stundenlanges Offenhalten der Fenster, sondern richtige Durchlüftung der Zimmer, kann auf den Brennmaterialverbrauch eingewirkt

werden. Nicht zuletzt soll ein richtiges Verständnis des Heizers in der Handhabung der Anlage vorhanden sein.

Persönlich möchte ich noch bemerken, dass ich meinerseits sehr ungern meinen geliebten Kachelofen mit Backrohr missen möchte, obschon ich für meine Heizung jedes Jahr 100/120 Franken auslege.

Als Mieter einer gemeinnützigen Baugenossenschaft würde ich gerne einige Rückäusserungen von Seiten interessierter Kreise entgegennehmen, die evtl. den Vorständen als Wegleitung für spätere Zeiten dienen könnten.

Jede Neuerungen wird auf Widerstand stossen. Die Erfahrung wird jedoch zeigen ob die Vorstände bei der Einführung der Zentralheizung sich haben gut beraten lassen. Warum soll sich aber der Arbeiter- und Mittelstand nicht auch diese Errungenschaft zu Nutze machen? C. K.

Für unsere Leser

Gewiss ist unter den Lesern unseres Blattes manch einer, der es verstanden hat, mit Hilfe von ein wenig Erfindungsgabe und Handfertigkeit in Haus, Hof und Garten kleinere oder grössere zweckmässige Verbesserungen anzubringen, die oft recht viel zur Behaglichkeit und Bequemlichkeit im eigenen Heim beitragen können. Andererseits wäre es sicher anderen unserer Freunde recht willkommen, wenn sie die bei solchen Arbeiten gesammelten Erfahrungen auch kennen lernen und verwerten könnten. Gerne würden sie dafür ihrerseits das wieder mitteilen, was sie selbst ausgedacht haben, um in freien Stunden Unvollkommenes in der Wohnung zu verbessern oder zu beheben.

Einen derartigen Austausch von Erfahrungen wollen nun Redaktion und Verlag möglich machen, indem sie den dazu benötigten Raum in dieser Zeitschrift zur Verfügung stellen und zugleich alle Leserinnen und Leser um ihre Mitarbeit bitten. Dazu gehört natürlich nicht nur, dass Anfragen an uns gestellt werden, sondern wir müssen auch für die richtige Beantwortung der gestellten und hier veröffentlichten Fragen auf die Mithilfe unserer Leser, die doch in solchen Dingen mancherlei praktische Erfahrung vor uns voraus haben, zählen können.

Preisauflage

Bei den knappen Raumverhältnissen, die heutzutage in den Wohnungen herrschen, bietet die Unterbringung notwendiger Gebrauchsgegenstände grösseren Umfanges einige Schwierigkeiten. So muss man sich denn oft mit der Einstellung behelfen, die weder für die übrige Benützung der Wohn- und Nebenräume angenehm, noch für die Gegenstände selbst günstig und zweckmässig ist. Oft liesse sich einem solchen Uebelstande vorbeugen, durch kleine, wenig teure Einrichtungen bei der Erstellung der Häuser oder durch spätere einfache Anpassungen in bestehenden Wohnungen und Einfamilienhäusern.

Wir stellen heute zwei allgemein interessierende Fragen, für deren beste Antworten Preise ausgesetzt werden. Die Fragen lauten:

1. Wie kann der Kinderwagen im Einfamilienhaus oder im Mehrfamilienhaus bei beschränkten Raumverhältnissen gut und zweckmässig untergebracht werden?

2. Wie kann das Velo oder das Motorrad im kleinen Einfamilienhaus oder im Mehrfamilienhaus bei beschränkten Raumverhältnissen gut und zweckmässig untergebracht werden?

Für die Beteiligung am Preisausschreiben sind nachfolgende Bedingungen massgebend:

1. Die Einsendungen müssen, möglichst mit einer kleinen Skizze versehen, **spätestens am 1. März 1928 18 Uhr zur Post** gegeben sein. Sie sind an den Neuland-Verlag A.-G., Bäckerstr. 38, Zürich 4, zu adressieren und müssen ausser der Adresse das Wort «Preisauflage» tragen.

2. Jeder Leser von «Das Wohnen» kann sich an diesem Preisausschreiben beteiligen. Er kann eine oder alle beide Fragen, aber jede nur mit einer Lösung, beantworten. Werden also zwei oder mehr Antworten auf eine Frage eingesandt, so sind sie sämtlich ungültig.

3. Einsendungen, deren Rücksendung bei Nichtprämierung gewünscht wird, ist ein adressiertes und frankiertes Rückcouvert beizulegen. Sonst erhält die Zeitschrift «Das Wohnen» das Recht der Veröffentlichung aller eingesandten Arbeiten.

4. Jeder Einsender unterwirft sich dem Urteil des Preisgerichts. Dieses besteht aus den Herren Dr. H. Peter, Präsident des Schweiz. Verbandes für Wohnungswesen, in Zürich. L. Hurter, Neuland-Verlag A.-G., Zürich, Ewald Classen, Verlagsbuchhändler, Zürich. Dieses Preisgericht wird ergänzt durch Beizug von zwei weiteren Sachverständigen, nämlich eines Architekten und des Präsidenten einer Baugenossenschaft.

5. Für die 3 besten Lösungen jeder Frage sind Preise ausgesetzt, die folgenden Wert besitzen:

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| 1. Preis. Bücher im Wert von Fr. 40.— | |
| für jede Frage = | Fr. 80.— |
| 2. Preis. Bücher im Wert von Fr. 25.— | |
| für jede Frage = | Fr. 50.— |
| 3. Preis. Bücher im Wert von Fr. 10.— | |
| für jede Frage = | Fr. 20.— |

Ausser diesen 6 Preisen werden 10 kleinere Preise als Trostpreise ausgesetzt. Das Preisgericht verteilt die Preise endgültig.

6. Der Eingabe ist ein geschlossenes Couvert beizufügen, in dem mitzuteilen sind:

- Name, Vorname, Beruf und genaue Adresse;
- welcher Baugenossenschaft der Einsender angehört, ob er Mitglied des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen und Wohnungsreform ist, ob er Abonnent oder nur Leser der Zeitschrift ist.

Die Eröffnung dieser Couverts erfolgt erst nach erfolgtem Entscheid des Preisgerichts.

Und nun erwarten wir eine recht zahlreiche Beteiligung seitens unserer Leser.

REDAKTION und VERLAG.

BEHÖRDLICHE MASSNAHMEN

Kanton Zürich. Das Gesetz über den amtlichen Wohnungsnachweis wurde in der Sitzung des Kantonsrates vom 24. Januar 1928 redaktionell bereinigt (vgl. II. Jahrg. No. 8 und 9 der Zeitschrift). Die sozialdemokratische Partei stellte dabei den Antrag, ins Gesetz eine Strafbestimmung über den Mietwucher aufzunehmen, mit folgendem Inhalt:

«Wer unter Ausbeutung der Wohnungsnot sich oder Dritten einen Vermögensvorteil versprechen oder gewähren lässt durch Vermietung einer Wohnung, deren tatsächlicher Mietwert in einem auffälligen Missverhältnis steht zum Mietzins, soll wegen Mietwucher bestraft werden.»

Seitens der Regierung wurde erklärt, dass eine Vorschrift über den Mietwucher wünschbar wäre, dass diese Bestimmung

aber nicht in das Gesetz über den Wohnungsnachweis passe, es sei denn, der Titel des Gesetzes werde geändert.

Der Kantonsrat beschloss hierauf, den Antrag an die Kommission zur Prüfung zu weisen.

Stadt Luzern. Auf Antrag des Stadtrates Luzern hat der Grosse Stadtrat im Januar 1928 beschlossen, einen Kredit von Fr. 33,000.— für die Veranstaltung eines Ideen-Wettbewerbes zur Erlangung von Entwürfen für einen allgemeinen Ueberbauungsplan der Stadtgemeinde Luzern. Dem Bericht des Stadtrates vom 19. Dezember 1927 über diese für die zweckmässige Gestaltung der Wohnbebauung sehr wichtige Vorlage entnehmen wir Folgendes:

«Der Wettbewerb soll Vorschläge bringen für die Seufergestaltung, für die Ausgestaltung und Ergänzung des vorhandenen Strassennetzes, für die Regelung der noch nicht überbauten Teile der Stadt Luzern in Verbindung mit Freiflächen, Sport- und Spielplätzen, sowie für mögliche Verbesserungen in den überbauten Stadtteilen, unter Beobachtung der Grundsätze des neuzeitlichen Städtebaues. Soweit zugänglich sind die vorhandenen Ueberbauungspläne in die Entwürfe aufzunehmen. Als Spezialaufgaben sind vorgesehen die Ausgestaltung des Bahnhofplatzes und die Ueberbauung des Stiftareals. Für die Durchführung des Wettbewerbes ist ein einlässliches Programm aufgestellt worden. Der Wettbewerb wird beschränkt auf alle in der Stadtgemeinde niedergelassenen Fachleute, sowie auf die in der übrigen Schweiz wohnhaften, in der Stadt Luzern heimatberechtigten oder hier geborenen und dann in Luzern aufgewachsenen Fachleute. Er wird nach den vom Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein aufgestellten Grundsätzen durchgeführt.»

AUSTELLUNGEN

Kleinhaus-Ausstellung

Die Wanderausstellung «Das Kleinhaus» wird von Anfang bis Mitte Februar in St. Imier, im Ausstellungssaal der Uhrmacherschule, zu sehen sein.

Vom 15.—29. Februar wird die Ausstellung in La Chaux-de-Fonds in den Erdgeschossräumen des Musée des Beaux Arts zu sehen sein.

Anfang März kommt die Ausstellung nach Le Locle während 10 Tagen.

Zeitgemässe, einfache Möbel,

Ausstellung im Kunstgewerbemuseum Zürich vom 12. bis 26. Februar 1928 (vgl. bes. Artikel in dieser No.)

Die bayrischen Fachschulen

Ausstellung im Kunstgewerbemuseum Zürich vom 4. März bis 7. April 1928.

Das neue Heim II

Ausstellung im Kunstgewerbemuseum Zürich vom 6. Mai bis 7. Juni 1928.

Die Verbandstagung 1928 findet am 5./6. Mai in LUZERN statt.

Anträge zur Generalversammlung sind bis 15. März dem Zentral-Präsidenten einzureichen.

VERSCHIEDENES

Unter den Lehrlingen und Lehrtöchtern des Bezirkes Zürich wird ein Wettbewerb veranstaltet zur Hebung der Berufstüchtigkeit und zur nutzbringenden Ausfüllung ihrer Freizeit. Zum Wettbewerb zugelassen werden praktische und theoretische Arbeiten, die auf irgend eine Weise mit der Berufsarbeit des Lehrlings oder der Lehrtochter in Zusammenhang stehen: z. B. Gebrauchsgegenstände, Kleidungsstücke, Modelle, selbstverfertigte Werkzeuge etc., berufliche Tagebücher, Hand- und Fachzeichnungen. Ausnahmsweise können auch nicht transportable Arbeiten, welche der Wohnlichmachung des eigenen Heims dienen, durch Zeichnungen, Modelle, Notizen veranschaulicht zum Wettbewerb angemeldet werden (Einrichtung eines Lätwerkes, Anlage eines Gartenhäuschens etc.). Zeichnungen sind im Original einzureichen.

Reglement und Anmeldeformular für den Wettbewerb sind beim Berufsberater der Gemeinde zu beziehen. Die Arbeiten sind vom 15.—31. Mai 1928 im Kunstgewerbemuseum Zürich abzugeben.

HOF UND GARTEN

Obst- und Gartenbau.

Graben der Pflanzlöcher. Putzen und Reinigen älterer Bäume. Fortgesetzte Vernichtung von Raupennestern und Eiern. Abnehmen von Klebringen usw. und Verbrennen

derselben. Beschneiden der Beerensträucher; junge Triebe entspitzen, altes Holz entfernen, auslichten. Bei Himbeeren vorjährige Ruten und schwaches Holz wegnehmen. Vorjährige Triebe der Leitzweige bei Formbäumen $\frac{1}{3}$ kürzen, Nebenzweige kurz halten. Düngung der Formobstbäume mit Jauche u. dergl. Beginn der Baumpflanzung. — In den Weinbergen roden. — Beginn der Aussaaten im Küchengarten. Bei mildem Wetter Spinat, Rüben, Schwarzwurzeln, Peterli, Salat säen. Schutz der Saat gegen Schnee und Kälte mittels Tannenreisig. Anlegen der Mistbeetkästen. Nicht zu sehr eilen mit den Gartenarbeiten! Ausbessern von Wegen. Düngen, wo es nicht schon geschehen ist.

Geflügelzucht.

Einzelne Hühnerrassen beginnen zu legen bei milder Witterung. Zuchtstämme zusammenstellen. Sammeln der Eier zu Frühbruten; Eier mit Datum versehen und an trockenem, temperiertem Ort aufbewahren. Hennen, deren Eier zum Brüten bestimmt sind, sollen 14 Tage beim Hahn sein. Gründliche Desinfektion der Stallungen; Waschen mit Lauge, Besprengen des Raumes und der Geräte mit Kalkmilch oder dünner Creolinlösung. Tauben sind zu paaren, beginnen zu brüten.

Baustoffe Bern K. A. G.

Dr. Schauwecker, Blatter & Cie.

Telephon 2934 Bollwerk

150

(Lager) Weissenbühl

Spezialgeschäft für

Boden- und Wandplatten